

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/450 vom 20. Mai 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_450

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/450 du 20 mai 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/450 del 20 maggio 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Medizinische Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit. Aktenbeurteilung durch RAD, ohne eigene Untersuchung, als ungenügend erachtet. Berufliche Eingliederung ist auch bei 59-jährigem Berufsmann zu prüfen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2009, IV 2007/450).

Erwägungen

E. 1

Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 25. Oktober 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar.

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung bzw. im "Verfügungsteil 2" relativ ausführlich zu den Einwänden des Beschwerdeführers Stellung genommen (act. G 1.2 bzw. act. G 4.35-2). Von einer Verletzung der Begründungspflicht kann von daher keine Rede sein, wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zu Recht geltend macht.

E. 1.2

Nicht mehr umstritten ist, dass die Beschwerdegegnerin die Invaliditätsbemessung des Beschwerdeführers nach schweizerischem Recht vorzunehmen hat (vgl. Rz 3021 des ab 1. Juni 2002 geltenden, vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Kreisschreibens über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV [KSBIL]). Insbesondere wirkt sich der Umstand, dass sich auch die IV-Stelle des Fürstentums Liechtenstein mit der Frage einer Invalidität nach liechtensteinischem Recht zu befassen hatte, auf dieses Verfahren nicht aus.

E. 2.1

Nach Art. 28 Abs. 1 aIVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine

wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen).

E. 2.2

Umstritten ist, ob der Sachverhalt medizinisch ausreichend geklärt ist. Die Beschwerdegegnerin stützt sich auf Stellungnahmen von Dr. E.____, Facharzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, des RAD vom 9. Mai 2007 (act. G 4.17) und vom 6. September 2007 (act. G 4.34). Bei diesen Stellungnahmen des RAD handelt es sich um Berichte im Sinne von Art. 49 Abs. 3 IVV (in der bis Ende 2007 gültigen Fassung). Berichte nach Art. 49 Abs. 3 IVV sind weder medizinische Gutachten im Sinne von Art. 44 ATSG noch Untersuchungsberichte gemäss Art. 49 Abs. 2 IVV (in der bis Ende 2007 gültigen Fassung). Ihre Funktion besteht darin, den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen.

E. 2.2.1

Es fällt auf, dass sich die dem RAD vorliegenden medizinischen Akten nicht konkret zur verbliebenen Restarbeitsfähigkeit äussern. Dr. D.____ hielt im Arztbericht vom 14. Februar 2007 einzig fest, das Problem sei nicht die Belastbarkeit, sondern dass der Beschwerdeführer seinen linken Arm in seiner Tätigkeit nicht mehr einsetzen könne. Welche Tätigkeit noch in Frage kommen würde, könne er nicht beurteilen, der Beschwerdeführer müsse einarmig arbeiten können. Möglicherweise sei eine spezielle Berufsberatung und Beurteilung nötig (act. G 4.13-2). Dr. B.____ geht davon aus, dass der Beschwerdeführer ohne linken Arm nicht körperlich arbeiten kann (act. G 4.10-4). Im Arztbericht vom 6. November 2007 erklärt Dr. B.____, dass eine Tätigkeit mit nur einer Hand unrealistisch sei (act. G 1.3). Bei diesen Einschätzungen handelt es sich nicht um medizinische Einschätzungen, sondern um die (nicht medizinische) Beurteilung der Verwertbarkeit der verbleibenden Arbeitsfähigkeit. Der Austrittsbericht der Klinik Valens vom 15. Januar 2007 schliesslich äussert sich nur zur angestammten Tätigkeit, die als nicht mehr ausführbar erachtet wird, weshalb eine IV-Anmeldung für berufliche Massnahmen eingeleitet worden sei (act. G 4.10-7). Einzig Dr. E.____ beurteilte in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2007 die Restarbeitsfähigkeit konkret. Er umschrieb die leidensadaptierte Tätigkeit wie folgt: Leichte, wechselbelastende Tätigkeit mit Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen. Keine Überkopf-Arbeiten, keine Zwangspositionen der Wirbelsäule. Die linke Hand kann nur noch im Sinne einer Zudienhand gebraucht werden. Kein Überwinden von Höhendifferenzen. Keine Exposition gegenüber Rauch, Dämpfen und Gasen. Der Versicherte bedarf eindeutig vermehrter und betriebsunüblicher Pausen. In einer solchen Tätigkeit seien 2 mal 3 Stunden pro Tag zumutbar (act. G 4.17-2). An dieser Beurteilung hielt Dr. E.____ im Vorbescheidverfahren fest, wobei er explizit ausführte, er habe sich bei seiner Beurteilung insbesondere auf den Austrittsbericht der Klinik Valens vom 15. Januar 2007 und den Bericht von Dr. D.____ vom 14. Februar 2007 gestützt. Zwar sei die Festsetzung der zumutbaren Arbeitstätigkeit in zeitlicher Hinsicht Ermessenssache. Es sei jedoch für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer in den 2 x 3 Stunden pro Tag nicht einer leichten Arbeit nachgehen könnte. Ausser der Problematik am linken Arm würden keine neurologischen Ausfälle bestehen. Kardial sei er weitgehend kompensiert, die pneumologische Problematik sei in der Beschreibung der adaptierten Tätigkeit und mit den vermehrten Pausen berücksichtigt (act. G 4.34-2).

E. 2.2.2

Diese Beurteilung vermag insoweit nicht zu überzeugen, als Dr. E.____ die Restarbeitsfähigkeit ohne eigene Untersuchung lediglich anhand der medizinischen Akten festlegte, zumal sich diese nicht konkret zur Frage der Restarbeitsfähigkeit äussern. Zwar könnte aus dem Bericht von Dr. D.____ vom 14. Februar 2007 geschlossen werden, dieser halte eine adaptierte Tätigkeit zu 100% für zumutbar, da er erklärt, nicht die Belastung sei das Problem, sondern der nicht mehr mögliche Einsatz des linken Armes. Ob ein solcher Schluss zutreffend ist, kann offen bleiben. Jedenfalls hat Dr. D.____ auch erklärt, dass noch nicht der Endzustand erreicht sei, weshalb mit der definitiven Beurteilung noch ein halbes bis ganzes Jahr zuzuwarten sei. Wie dem Arztbericht von Dr. B.____ vom 6. November 2007 zu entnehmen ist, beklagt sich der Beschwerdeführer darüber, dass sich schon nach einer halben Stunde bei minimaler Belastung der linken Hand gesundheitliche Beschwerden einstellten (Tremor, Krampf im Oberarm, act. G 1.3). Wie es sich damit verhält, ist nicht geklärt. Es scheint durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer mehr Pausen benötigt, als Dr. E.____ mit Blick auf die pneumologische Situation einschätzte. Insgesamt erweist sich eine blossе Aktenbeurteilung der Restarbeitsfähigkeit als ungenügend, weshalb die Streitsache zur ergänzenden medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurück zu weisen ist.

E. 3

Neben der medizinischen Situation blieb auch die berufliche Situation ohne jede Abklärung. Es mag zwar sein, dass für die Beurteilung des Leistungsanspruches nicht in jedem Fall eine berufsberaterische Einschätzung erforderlich ist, wie die Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2006 (I 797/05) geltend macht. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht allein um eine Prüfung des Rentenanspruches, sondern auch um die Klärung der beruflichen Eingliederung, nachdem der Beschwerdeführer anerkanntermassen in seinem bisherigen, langjährig ausgeübten Beruf als Bauschlosser (mit Fähigkeitsausweis, vgl. act. G 4.3-3) nicht mehr tätig sein kann. Vor der Rentenzusprache ist daher die Frage einer beruflichen Eingliederung näher zu prüfen. Es geht nicht an, den Beschwerdeführer ohne jede Prüfung allein mit Hinweis auf das fortgeschrittene Alter – der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2007 59 Jahre alt – kurzerhand in irgendeine Hilfstätigkeit zu verweisen, da Umschulungsmassnahmen unverhältnismässig wären, wie die Beschwerdegegnerin in der Begründung der angefochtenen Verfügung erstmals ausführte (IV-act. 4.35-2). Selbst wenn eine länger dauernde, mehrjährige Umschulung in objektiver Hinsicht tatsächlich als unverhältnismässig zu erachten ist, wäre dennoch zu prüfen gewesen, was für berufliche Eingliederungsmöglichkeiten mit Blick auf eine immerhin noch sechs Jahre dauernde Erwerbsphase bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters bestehen und in Angriff zu nehmen wären (wie Anlehre oder Einarbeitung etc.). Auch in dieser Hinsicht erweist sich der Sachverhalt als ungenügend untersucht und ist zur ergänzenden Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2007 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie weitere medizinische und berufliche Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG

entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 25. Oktober 2007 aufgehoben und die Streitsache zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- hat die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. 3. Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.--zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.